

Meldung des Arbeitgebers bei Sozialleistungen, die infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab 01.01.2008 ausgerichtet werden

Entschädigungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an Arbeitnehmende ausgerichtet werden, gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Die Ausnahmen sind in Artikel 8^{bis} und 8^{ter} der AHV-Verordnung geregelt.

Art. 8^{bis} Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge

Leistungen des Arbeitgebenden bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes Jahr, in dem der Arbeitnehmende nicht in der beruflichen Vorsorge versichert war, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben, minimalen, monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

Art. 8^{ter} Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des doppelten Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.
- ² Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen. Eine Betriebsrestrukturierung liegt vor:
 - a) wenn die Voraussetzungen nach Artikel 53b Absatz 1 Buchstabe a oder b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 für eine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, erfüllt sind; oder
 - b) im Falle einer durch Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung.

Name / Vorname _____ 13-stellige AHV-Nr. _____
Eintritt _____ Austritt _____
Höhe der Leistung und Dauer der Auszahlung
ab _____ bis _____ jährlich CHF _____
Einmalige Auszahlung am _____ von CHF _____

Leistung gemäss Artikel 8^{bis}: Der/die Arbeitnehmende war in den folgenden Jahren nicht in der beruflichen Vorsorge des Arbeitgebers versichert (genauen Zeitraum von/bis angeben):

Bestand in diesem Zeitraum bei einem anderen Arbeitgeber ein Anschluss an die berufliche Vorsorge?
Ja Nein

Die Leistung erfolgt aus betrieblichen Gründen (Art. 8^{ter}):

vollständige Betriebsschliessung und/oder Betriebszusammenlegung

Betriebsrestrukturierung; ein Nachweis, dass die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung erfüllt ist, bzw. eine Kopie des Sozialplanes sind beizulegen

Abr.-Nr. _____ Telefon-Nr. des/der zuständigen Sachbearbeitenden _____

Zustelladresse für die Beantwortung dieser Meldung _____

Ort und Datum _____

Stempel und Unterschrift _____